



5 StR 318/06

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 22. August 2006
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. August 2006 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 17. Februar 2006 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Urteilsformel in Satz 2 der Entscheidung über den Adhäsionsantrag statt „Im Übrigen wird die Adhäsionsklage abgewiesen“ lautet: „Im Übrigen wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abgesehen“ (vgl. BGHR StPO § 406 Teilentscheidung 1).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Häger Gerhardt Raum

Brause Schaal